jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/13 7Ob15/04p, 5Ob121/06i, 8Ob140/06f, 7Ob64/11d, 1Ob215/11s, 8Ob129/13y, 1Ob252/15p, 3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.2004

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Bei dringend gebotenen Behandlungen ist allerdings zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der ärztlichen Hilfeleistungspflicht abzuwägen. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Dringlichkeit der ärztlichen Behandlung ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/04p
  Entscheidungstext OGH 13.02.2004 7 Ob 15/04p
- 5 Ob 121/06i
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 121/06i
  nur: Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)
- 8 Ob 140/06f
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 140/06f
  Vgl; Beisatz: Gerade bei medizinisch nicht unmittelbar indizierten „Wahleingriffen" hat die Aufklärung so frühzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten eine angemessene Überlegungsfrist bleibt, um das Für und Wider der Operation abzuwägen und etwa auch mit seinen Angehörigen zu besprechen. Dies gilt umso mehr bei schwerwiegenden Eingriffen. (T2)
  Beisatz: Klägerin wurde 4 Wochen vor ihrer gemeinsam mit einem Kaiserschnitt durchgeführten Sterilisation über deren mögliche Irreversibilität informiert sowie unmittelbar vor der Operation noch einmal auf dieses Risiko hingewiesen; Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht verneint. (T3)
- 7 Ob 64/11d
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 64/11d

Auch; nur T1

- 1 Ob 215/11s
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 215/11s
  nur T1
- 8 Ob 129/13y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 Ob 129/13y
  nur T1
- 1 Ob 252/15p
  Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 252/15p
  Beis wie T2
- 3 Ob 229/17y
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 229/17y
  Auch; nur T1
- 5 Ob 4/19b
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 4/19b
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 77/19w
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 77/19w
  nur T1
- 1 Ob 107/20x
  Entscheidungstext OGH 24.06.2020 1 Ob 107/20x
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Zur Frage, ob die dem Patienten bis zur Operation eingeräumte Überlegungsfrist angesichts der am Vortag erfolgten Aufklärung und der Schwere des Eingriffs (einer radikalen Prostataektomie) ausreichend war. (T4)
- 8 Ob 116/21y
  Entscheidungstext OGH 29.11.2021 8 Ob 116/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118651

Im RIS seit

14.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at